

# 1 **Geschäftsordnung der Kommission für Forschungsethik der Fakultät für** 2 **Gesellschaftswissenschaften, UDE**

3 Vom Fakultätsrat am 08.07.2020 beschlossen.

4

## 5 **Präambel**

6 Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften schafft mit dieser Ethikkommission eine  
7 kollegiale Struktur, um Forscherinnen und Forschern in konkreten, ethischen  
8 Forschungsfragen mit Empfehlungen zu ihren Projekten zu unterstützen. Dabei liegt die  
9 alleinige Ethikverantwortung durchgängig bei den antragstellenden Forscherinnen und  
10 Forschern.

11 Die Einbeziehung der Kommission seitens der Forscherinnen und Forscher beruht auf  
12 Freiwilligkeit. Die Fakultät empfiehlt die Inanspruchnahme der Kommission als Regelfall.  
13 Diese Unterstützungsleistung trägt der Vielfalt der methodischen und disziplinären Zugänge  
14 an der Fakultät in einem breiten, pragmatischen Ansatz zur Forschungsethik Rechnung und  
15 wird als Teil eines modernen Forschungsmanagements mittlerweile von vielen  
16 Fördermittelgebern vorausgesetzt.

17 Da die Beachtung von Ethikfragen eine Aufgabe ist, die grundsätzlich die gesamte Fakultät  
18 betrifft, umfasst die Zusammensetzung der Ethikkommission alle im Fakultätsrat vertretenen  
19 Statusgruppen.

### 20 1. Ziele

21 1.1. Die Kommission leistet eine unabhängige, vertrauliche Begutachtung zu ethischen  
22 Aspekten von Forschungsprojekten vor ihrer Umsetzung für wissenschaftliche  
23 Mitglieder der Fakultät.

24 1.2. Antragsteller\*innen können mit der Begutachtung durch die Kommission für  
25 Drittmittelgeberinstitutionen oder Herausgeber\*innen die Ethikempfehlungen eines  
26 unabhängigen Gremiums nachweisen.

27 1.3. Die Kommission klärt keine Datenschutzfragen im engeren Sinne, sondern verweist  
28 auf die Angebote der Datenschutzbeauftragten.

29 1.4. Die Kommission überprüft keine bereits durchgeführten Forschungsprojekte oder  
30 deren Verwertung.

31 1.5. Die Kommission nimmt als Treuhänderin die ethische Verantwortung gegenüber den  
32 Personen, von denen Daten gesammelt, sekundärverwertet oder angereichert werden,  
33 den Personenn, die in dem Forschungsprojekt arbeiten, und der wissenschaftlichen  
34 Community wahr.

35

36

### 37 2. Zusammensetzung und Wahl

38 2.1. Die Kommission setzt sich aus acht gewählten Mitgliedern zusammen: vier  
39 Hochschullehrer\*innen, zwei Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie je ein  
40 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der Mitarbeiter\*innen in Technik und  
41 Verwaltung sowie je einer/m Vertreter\*in. Die Mitglieder sollen Erfahrungen mit den

- 42 für die Ethikkommission relevanten Fragestellungen mitbringen bzw. sich mit  
43 entsprechenden Themenstellungen bereits auseinandergesetzt haben
- 44 2.2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 45 2.3. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 46 2.4. Passiv wahlberechtigt für die Kommission sind alle für die Wahl des Fakultätsrats  
47 aktiv wahlberechtigten Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und des  
48 akademischen Mittelbaus mit Ausnahme der Mitglieder des Dekanats.
- 49 2.5. Die Mitglieder der Kommission sollen diversitätssensibel und diskriminierungsfrei  
50 gewählt werden.
- 51 2.6. Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrats.
- 52 2.7. Der Dekan oder die Dekanin oder eine von ihm oder ihr benannte Person leitet die  
53 Wahl während einer Sitzung des Fakultätsrats.
- 54 2.8. Gemäß einer Personenwahl kann jedes Mitglied des Fakultätsrats  
55 statusgruppenübergreifend bis zu vier Stimmen bei der Wahl der Vertreter\*innen aus  
56 der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und bis zu zwei Stimmen bei der Wahl der  
57 Vertreter\*innen aus der Gruppe der Mitglieder des akademischen Mittelbaus und bis  
58 zu einer Stimme bei der Wahl des/der Vertreter\*in aus der Gruppe der Studierenden  
59 und der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung vergeben, ohne  
60 Stimmen kumulieren zu dürfen.
- 61 2.9. Gewählt sind die Personen der jeweiligen Statusgruppen mit der Verteilung 4:2:1:1  
62 (siehe Punkt 2.1) mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das  
63 Los durch den Dekan oder die Dekanin.
- 64 2.10. Die Kandidat\*innen der Statusgruppen mit den meisten Stimmen, die nicht  
65 gewählt worden sind, sind die Vertreter\*in für die Mitglieder der jeweiligen  
66 Statusgruppe. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.
- 67 2.11. Bei Rücktritt eines Mitglieds können einzelne Plätze durch Wahl mit jeweils nur einer  
68 Personenstimme nachbesetzt werden.
- 69 2.12. Bei der ersten Sitzung der Kommission wird der oder die Vorsitzende und ein/e  
70 Stellvertreter\*in offen gewählt. Die erste Sitzung bis zur Wahl und die Wahl selbst  
71 leitet die dienstälteste Person gemessen an der ununterbrochenen Anbindung an die  
72 Fakultät.
- 73 2.13. Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich.  
74 Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet.
- 75 2.14. Im Bedarfsfall können der/die Datenschutzbeauftragte und weitere  
76 Expert\*innen vertraulich zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- 77 3. Ethische Grundsätze der Kommissionsentscheidungen
- 78 3.1. Die Kommission orientiert sich bei ihren Entscheidungen an den ethischen  
79 Diskussionen des Rats für Wirtschafts- und Sozialdaten sowie an den Ethikkatalogen  
80 der beteiligten disziplinären Fachgesellschaften.
- 81 3.2. Die Kommissionsmitglieder überwachen die Entwicklungen zu den Diskussionen im  
82 Bereich der Forschungsethik und prüfen die Erweiterung oder Veränderung ihrer  
83 Empfehlungskriterien.
- 84 3.3. Grundlegende Prinzipien sind unter anderem
- 85 3.3.1. Die Menschenwürde
- 86 3.3.2. Das Wohlergehen von Menschen, vor allem die Vermeidung von psychischen  
87 oder physischen Schäden
- 88 3.3.3. Die Autonomie von Menschen
- 89 3.3.4. Eine möglichst auf Aufklärung basierende Einwilligung in die Forschung

- 90 3.3.5. Nachhaltigkeit von Forschung in Bezug auf das Feld und Ökologie.
- 91 3.4. Die Täuschung von Personen, deren Daten in einem Forschungsprojekt erhoben
- 92 werden, ist an Vorgaben geknüpft. Hier orientiert sich die Ethikkommission an den
- 93 aktuellsten ethischen Prinzipien psychologischer Forschung der [Deutschen](#)
- 94 [Gesellschaft für Psychologie](#).
- 95 4. Geschäftsstelle und Dokumentation
- 96 4.1. Die Kommission erhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei Bedarf Unterstützung
- 97 durch eine Geschäftsstelle, die an das Dekanat angegliedert ist. Die hierfür
- 98 erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen stellt die Fakultät im
- 99 angemessenen Umfang zur Verfügung.
- 100 4.2. Schriftliche Dokumente müssen mindestens 10 Jahre elektronisch aufbewahrt
- 101 werden.
- 102 4.3. Die Ethikkommission berichtet mindestens einmal pro Wahlperiode dem
- 103 Fakultätsrat.
- 104 5. Verfahren
- 105 5.1. Antragsberechtigt sind:
- 106 5.1.1. Mitglieder des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät für
- 107 Gesellschaftswissenschaften
- 108 5.1.2. Externe Doktorand\*innen und Habilitand\*innen der Fakultät, wenn sie
- 109 nachweislich keine Ethikkommission an ihren Hauptbeschäftigungsorten
- 110 anrufen können.
- 111 5.1.3. Privatdozierende der Fakultät, soweit sie nicht unter 5.1.1. fallen und
- 112 nachweislich keine Ethikkommission an ihren Hauptbeschäftigungsorten
- 113 anrufen können.
- 114 5.1.4. Studierende der Fakultät, deren Forschungsdesign für eine
- 115 Qualifikationsarbeit bereits durch eine/n Betreuer\*in geprüft worden ist oder die
- 116 für eine Publikation das Ethikvotum zwingend benötigen.
- 117 5.2. Falls mehrere Antragsteller\*innen einen Antrag einreichen, muss ein/e
- 118 Hauptantragsteller\*in benannt sein.
- 119 5.3. Der oder die Hauptantragsteller\*in versichert, die Genehmigung zur Einreichung
- 120 aller Antragsteller\*innen zu haben.
- 121 5.4. Es können nur eigene Forschungsprojekte eingereicht werden, bevor diese umgesetzt
- 122 worden sind.
- 123 5.5. Anträge die abgelehnt oder nur mit Einschränkung unterstützt werden, können
- 124 überarbeitet und noch einmal eingereicht werden.
- 125 5.6. Die Kommission teilt das Votum bis spätestens 8 Wochen nach Einreichung mit und
- 126 reicht eine schriftliche Begründung bis spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe
- 127 des Votums auf elektronischem Weg nach.
- 128 5.7. Projektanträge werden begutachtet, die
- 129 5.7.1. Nicht in den Bereich selbständiger Tätigkeiten der Antragsteller\*innen fallen
- 130 UND
- 131 5.7.2. Keinen kommerziellen Interessen der Antragsteller\*innen dienen UND
- 132 5.7.3. Bei denen der/die Antragsteller\*in ethische Risiken wahrnimmt ODER eine
- 133 externe Ethik-Begutachtung gefordert ist
- 134 5.8. Das Votum der Kommission beschränkt sich auf eine Beurteilung des
- 135 Forschungsvorhabens gemäß den Antragsunterlagen. Sollen spätere wesentliche
- 136 Änderungen der Konzeption oder Abweichungen bei der tatsächlichen Durchführung
- 137 des Forschungsvorhabens miteinbezogen werden, ist ein erneuter Antrag auf

- 138 Begutachtung zu stellen. Die/der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die  
139 Notwendigkeit einer Neubeurteilung durch die Kommission.
- 140 6. Verfahrensprozess
- 141 6.1. Anträge können jederzeit eingereicht werden.
- 142 6.2. Die Prüfung von Anträgen erfolgt kostenfrei.
- 143 6.3. Alle Mitglieder der Ethikkommission sowie Mitglieder der Geschäftsführung  
144 behandeln die Anträge vertraulich.
- 145 6.4. Die Beauftragung der Kommission erfolgt freiwillig und nur durch schriftlichen,  
146 elektronischen Antrag der Forschenden unter Berücksichtigung von Formvorgaben  
147 der Kommission auf Deutsch oder Englisch.
- 148 6.5. Mündlich vorgetragene Anträge oder unvollständige schriftliche Anträge werden  
149 nicht bearbeitet.
- 150 6.6. Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr benanntes anderes Mitglied der  
151 Ethikkommission („Rapporteur\*in“) prüft den Antrag auf Vollständigkeit und fordert  
152 ggfs. weitere Informationen nach.
- 153 6.7. Die Ethikkommission diskutiert den Antrag. Sie kann dabei weitere Expert\*innen  
154 hinzuziehen, die zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.
- 155 6.8. Nur der/die Antragsteller\*in darf das Votum der Ethikkommission öffentlich machen.
- 156 6.9. Es gibt keinen Rechtsweg gegen eine Empfehlung.
- 157 6.10. Die Mitglieder der Kommission übernehmen keine Haftung. Die  
158 Verantwortung des/der zuständigen Wissenschaftler\*in gemäß den jeweils  
159 anzuwendenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bleibt von der Begutachtung  
160 durch die Kommission unberührt.
- 161
- 162 7. Beschlussfassung
- 163 7.1. Anträge, bei denen der/die Rapporteur\*in ein geringes Risikopotenzial sieht (Fast  
164 track), können im elektronischen Umlaufverfahren bewertet werden, wenn nicht  
165 mindestens ein Kommissionsmitglied widerspricht.
- 166 7.2. Jeder Antrag mit mehr als geringem Risikopotenzial muss in einer Sitzung mit  
167 mindestens 4 Mitgliedern der Kommission diskutiert werden. Die Sitzung kann auch  
168 per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden, die über die universitätseigene  
169 Infrastruktur abgehalten werden.
- 170 7.3. Die Kommission kann einen Antrag auf dreierlei Weise bewerten:
- 171 7.3.1. „Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des  
172 Forschungsvorhabens“
- 173 7.3.2. „Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des  
174 Forschungsvorhabens, wenn folgende Auflagen erfüllt werden...“
- 175 7.3.3. „Es bestehen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“  
176 Bevor dieses Ergebnis final bekanntgegeben wird, wird der/die Antragsteller\*in  
177 Gelegenheit bekommen, zu diesem Votum Stellung zu beziehen oder den Antrag  
178 zu überarbeiten.
- 179 7.4. Entscheidungen werden mit einem Quorum von mindestens vier Stimmen gefällt.  
180 Unter den abgegebenen Stimmen muss eine relative Mehrheit erreicht werden.  
181 Enthaltungen werden als abgegebene Stimme gezählt.
- 182 7.5. Das Votum als Ganzes wird dem/der Antragsteller\*in umgehend mündlich mitgeteilt.  
183 Eine schriftliche Begründung sowie ggfs. weitere Empfehlungen können binnen 14  
184 Tagen, auch elektronisch, eingereicht werden (siehe Punkt 5.5).
- 185 8. Befangenheit

- 186 8.1. Einseitige oder beidseitige Abhängigkeiten zwischen gewählten Mitgliedern der  
187 Kommission, z.B. ein Betreuer-/Betreuungsverhältnis, sind nach der Wahl in der  
188 ersten Sitzung einmalig bekanntzugeben.
- 189 8.2. Ein Mitglied der Ethikkommission, das selbst einen Antrag stellt, ist für die  
190 Diskussion des eigenen Antrags und das Votum ausgeschlossen.